# Sondernutzungssatzung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin vom 02.09.2004

Gemäß § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBI. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBI. I, S. 59, 66), in Verbindung mit § 18 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung vom 10.06.1999 (GVBI. I, S. 211), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.07.2002 (GVBI. I, S. 62) und des § 8 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2003 (BGBI. I, S. 286) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin in ihrer Sitzung am **02.09.2004** folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde ist jedermann nach Maßgabe des § 7 FStrG und des § 14 BbgStrG im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch).
- (2) Zur öffentlichen Straße im Sinne dieser Satzung gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (vgl. § 1 Abs. 4 FStrG und § 2 Abs. 2 BbgStrG).
- (3) Der Gebrauch der öffentlichen Straße über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung nach § 8 FStrG und § 18 BbgStrG) bedarf bei Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Bei den übrigen öffentlichen Straßen bedarf es der Erlaubnis des Trägers der Straßenbaulast.
- (4) Die Erlaubnis ist in der Gemeinde zu beantragen und wird von dieser nach Maßgabe dieser Satzung erteilt.
- (5) Ortsstraßen sind Gemeindestraßen in Baugebieten und, soweit solche nicht ausgewiesen sind, in Ortsteilen, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Ortsdurchfahrten sind Teile von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen, die innerhalb der geschlossenen Ortslage liegen und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt sind. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, einseitige Bebauung oder zur Bebauung ungeeignetes und dem Grundstück entzogenes Gelände unterbrechen den Zusammenhang nicht. Die Grenzen der Ortsdurchfahrt bestimmen sich nach § 5 Abs. 2 BbgStrG und § 5 Abs. 4 FStrG.
- (6) Diese Satzung findet auf öffentliche Märkte Anwendung, soweit diese nicht unter die besonderen Vorschriften einer Marktsatzung fallen.
- (7) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Nutzungen, die zwar über den Gemeingebrauch hinausgehen, diesen aber nicht beeinträchtigen und deren Einräumung sich deshalb gemäß § 23 BbgStrG nach bürgerlichem Recht richtet.

#### § 2 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) An Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten gilt die Erlaubnis für die in der Anlage I zu dieser Satzung, die Bestandteil dieser Satzung ist, angeführten Arten der Sondernutzung mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung nach Maßgabe des § 4 vorbehaltlich der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen als erteilt, sofern die Inanspruchnahme der Sondernutzung nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet oder stört.
- (2) Die Erlaubnis ist widerruflich. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, wenn öffentliche Interessen dies erfordern.

# § 3 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

- (1) Werbeanlagen, die gemäß Brandenburgischer Bauordnung (BbgBO) genehmigungspflichtig sind und die sich im öffentlichen Straßenbereich befinden, bedürfen der vorherigen Empfehlung durch den Ortsentwicklungsausschuss. Werbung von Firmen an öffentlichen Straßen (ortsfeste Werbeanlagen) hat grundsätzlich über das Firmenleitsystem der Gemeinde zu erfolgen.
- (2) Alle sonstigen nicht in der Anlage I angeführten Sondernutzungen bedürfen in jedem Einzelfall der besonderen Erlaubnis der Gemeinde. Als derartige Sondernutzungen kommen u. a. die in der Anlage II zu dieser Satzung angeführten Arten in Betracht.
- (3) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt und auch nachträglich Beschränkungen festgelegt werden.

### § 4 Antrag auf Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Er ist schriftlich zu stellen und soll in der Regel 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung bei der Gemeinde eingehen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (2) Der Antrag muss mindestens die Angaben über
  - 1. den Ort
  - 2. Art und Umfang
  - 3. Dauer der Sondernutzung und
  - 4. Angaben über die Maßnahmen zur Beseitigung der durch die Sondernutzung entstehenden Verunreinigung enthalten. Die Gemeinde kann Ergänzungen wie Zeichnung, textliche Beschreibung- oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Ist mit der beantragten Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag darüber hinaus Angaben über
  - 1. ein Konzept zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und
  - 2. ein Konzept zum Schutz der Straße bzw. zur Umgestaltung derselben enthalten.
- (4) Werden mit der Sondernutzung Einschränkungen bzw. Sperrungen des öffentlichen Verkehrsraums erforderlich, muss der Antrag darüber hinaus Angaben über
  - 1. die notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen und
  - 2. einen Plan über die notwendige Beschilderung enthalten.

#### § 5 Gemeinsame Bestimmungen für die Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer erteilt. Als Erlaubnisnehmer gilt unabhängig von der Person des Antragstellers derjenige, der die Sondernutzung letztlich veranlasst und dem die Ausübung der Sondernutzung wirtschaftlich zuzurechnen ist. Satz 2 gilt entsprechend für eine Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast bei der besonderen Erlaubnis angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet oder geschädigt wird.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere den Versorgungs- und Kanalleitungen, vermieden wird.

- (5) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (6) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Gemeinde berechtigt, die Maßnahmen auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

#### § 6 Versagung und Widerruf

- (1) Die besondere Erlaubnis nach § 3 ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen (§ 18 Abs. 2 BbgStrG).
- (2) Ein öffentliches Interesse ist besonders gegeben, wenn:
  - 1. die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränken würde,
  - 2. von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden,
  - 3. städtebauliche und sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt würden,
  - 4. Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet würden,
  - 5. die Straße eingezogen werden soll. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaues oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt.
  - 6. ein Feuerwehreinsatz oder der Einsatz des Rettungsdienstes gefährdet sein kann oder
  - 7. der Erlaubnisnehmer nicht bereit ist, dem Straßenbaulastträger die durch die Sondernutzung entstehenden Kosten für die Änderung von Anlagen zu ersetzen oder hierfür angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten zu leisten.
- (3) Der Widerruf einer nach den §§ 2 oder 3 erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn:
  - 1. die Gründe für ihre Versagung nach Abs. 1 vorliegen,
  - 2. der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt oder
  - 3. der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt.

#### § 7 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der dafür eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Gemeinde dafür, dass die von ihm geübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können.
- (3) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen der Gemeinde vorzulegen.

Für Sondernutzungen gemäß § 3 dieser Satzung werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe einer Sondernutzungsgebührenordnung erhoben. Das Gleiche gilt für Sondernutzungen, die ohne Einholung einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden.

### § 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1. entgegen § 3 Abs. 1 und 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
  - 2. nach § 3 Abs. 3 erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt,
  - 3. entgegen § 5 Abs. 3 und 4 Anlagen nicht vorschriftsmäßig einrichtet und unterhält oder
  - 4. entgegen § 5 Abs. 5 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt. § 47 BbgStrG bleibt unberührt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Absatz 1 OWIG ist der Bürgermeister.

# § 10 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften der Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 13 - 23 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in Verbindung mit den §§ 15 - 25 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) in den jeweils gültigen Fassungen durch die Gemeinde ein Zwangsgeld angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsgeld kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel oder Verstöße beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann auch nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durch eine beauftragte Firma bzw. die Gemeinde durchgeführt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

#### § 11 Bisherige Sondernutzungen

Für Sondernutzungen, die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung durch bürgerlich-rechtliche Verträge vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem die Verträge erstmals nach In-Kraft-Treten dieser Satzung kündbar sind.

#### § 12 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Sondernutzungssatzungen der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin vom 31.05.2001, der Gemeinde Herzfelde vom 15.03.2001 und der Gemeinde Lichtenow vom 26.01.2001 außer Kraft.

Rüdersdorf bei Berlin, 13.09.2004

André Schaller Bürgermeister

### Anlage 1

# Beispiele für Erlaubnisfreie Sondernutzungen (§ 2 der Satzung)

 Alle vorübergehenden Benutzungsarten des Straßenkörpers mit Ausnahme der Fahrbahn und der Grünanlagen durch die Anlieger für Zwecke ihres Grundstückes, z.B. eine Lagerung von Hausbrand, Sperrmüll und sonstigen Materialien bis zu 24 Stunden sowie deren Transport auf das anliegende Grundstück.

- Das Be- und Entladen von Fahrzeugen aller Art.
- Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,50 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,75 m vom Fahrbahnrand.
- Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer (Markisen) und Vordächer.
- Das Bereitstellen von Abfallbehältern, Müll- und Wertstoffsäcken von den Anschlusspflichtigen vor dem Grundstück am Abfuhrtag.
- Die Lagerung von Altkleidern bei Straßensammlungen am Abfuhrtag.
- Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tageund stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder auf dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr
  als 50 cm in den Gehweg hineinragen, bei einer verbleibenden Gehwegbreite von 1,50
  m.
- Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.

#### Anlage 2

# Beispiele für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen im Öffentlichen Verkehrsraum (§ 3 dieser Satzung)

- Die Aufstellung von ortsfesten Werbeanlagen gemäß Brandenburgischer Bauordnung (BbgBO) (Einzel- und Sammelaufsteller, Litfasssäulen, Werbung an Fahrgastunterständen, Stadtinformationstafeln mit Werbung).
- Das Errichten von transportablen und festen Verkaufshäuschen oder Verkaufsständen (Standplatz).
- Der Betrieb von Straßenhandelsstellen (Handwagen sowie fliegender Handel).
- Das Aufstellen, Auslegen und Verkaufen aller Art.
- Weihnachtsbaumhandel
- Das Aufstellen von Fahrradständern.
- Das Errichten von Freisitzen oder Sammelgärten vor Gast- oder Schankwirtschaften.
- Das Errichten eines Standes bei Volksfesten, Jahrmärkten und Ausstellung.
- Das Aufstellen oder Anbringen von Warenautomaten, Vitrinen und Schaukästen.
- Das Abstellen von Werbewagen.
- Das Aufstellen von Bauzäunen und Baubuden sowie die Lagerung von Baustoffen.
- Das Aufstellen von Gerüsten und Baumaschinen.
- Die Nutzung der Straße während des Einbaus von Öltanks und nicht der öffentlichen Versorgung dienenden Anlagen, Kanälen und Leitungen sowie sonstiger Art des Aufbruchs des Straßenkörpers.
- Das Aufhängen von Schriftbändern, Lichterketten, Girlanden und dergleichen.
- Das Anbringen von Firmen- und anderen werbenden Fahnen an gemeindlichen Fahnenträgern.
- Das Abstellen von Containern.